

## **Satzung, in der Fassung vom 13.11.2023**

### **§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Stadtchor Thalheim e.V.“ (nachfolgend „Verein“).
- (2) Der Verein ist mit Wirkung vom 26.08.1992 in das Vereinsregister Amtsgericht Chemnitz VR 7261 eingetragen.
- (3) Sitz des Vereins ist die Stadt Thalheim/Erzgebirge.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§2 Vereinszweck**

- (1) Zweck des Vereins ist, den Chorgesang als kulturelle Gemeinschaftsaufgabe zu erhalten und zu fördern.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - Der Verein gewinnt aktive und fördernde Mitglieder, die sich an Chorproben, Konzerten, öffentlichen Auftritten sowie Vereinsveranstaltungen beteiligen.
  - Der Verein organisiert und beteiligt sich an Konzerten, öffentlichen Auftritten sowie an kulturellen Veranstaltungen und nimmt am Stadtleben teil, präsentiert sich als Gemeinschaft, pflegt kulturelle Freund- und Partnerschaften.
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell nicht gebunden. Verfassungsfeindliche und rassistische Tendenzen sind von der Vereinstätigkeit ausgeschlossen.
- (4) Alle Funktionen im Verein sind ehrenamtlich.

### **§3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden, wie auch eine juristische Person des öffentlichen Rechts. Intern wird dann unterschieden in:
  - Aktive Mitglieder - Personen, die im Verein singen.
  - Fördernde Mitglieder - Personen, die den Verein unterstützen.
  - Ehrenmitglieder - Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.
- (2) Erwerb der Mitgliedschaft
  - Der Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten, welcher darüber entscheidet. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme.
  - Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Beendigung der Mitgliedschaft
  - Die Mitgliedschaft endet durch Austritt. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres möglich.
  - Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss. Ausschluss kann aus wichtigem Grund erfolgen, insbesondere bei
    - Rückstand des Mitgliedsbeitrags länger als sechs Monate
    - satzungswidrigem Verhalten, das geeignet ist, den Vereinszweck zu gefährden und/oder das Ansehen des Vereins zu beeinträchtigen.Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds, in der auf die mögliche Rechtsfolge hingewiesen wird.  
Das Mitglied kann binnen 4 Wochen nach Zugang der schriftlichen Mitteilung des Ausschlusses die Mitgliederversammlung schriftlich anrufen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Ausschluss. Diese Entscheidung wird dem betreffenden Mitglied schriftlich mitgeteilt. Der Ausschluss wird wirksam mit Zustellung der schriftlichen Mitteilung.
  - Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitglieds.

## **§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt
  - über die Aufgaben des Vereins und deren Realisierung mit zu entscheiden und damit ihr Mitwirkungsrecht wahrzunehmen,
  - zu den Verein betreffenden Fragen und Angelegenheiten ihre Meinung zu äußern, Anträge zu stellen und Vorschläge einzureichen,
  - an allen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen,
  - sich und andere Mitglieder des Vereins für die Wahl in den Vorstand bzw. die Revisionskommission vorzuschlagen und zu den Vorschlägen Stellung zu nehmen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet
  - die Vereinssatzung anzuerkennen und deren Inhalt gewissenhaft einzuhalten,
  - die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse anzuerkennen und zu erfüllen,
  - die ihnen übertragenen Funktionen und Aufgaben verantwortungsvoll auszuüben,
  - den Mitgliedsbeitrag termingerecht zu überweisen,
  - andere Mitglieder entsprechend ihren Möglichkeiten im Sinne des Vereinszweckes zu unterstützen.
- (3) Die aktiven Mitglieder erhalten vom Verein Notenblätter, Gesangbücher, Notenmappen, Chorkleidung bzw. Accessoires für Auftritte etc. Diese Utensilien werden kostenfrei oder gegen Zuzahlung ausgegeben und sind sorgsam zu benutzen und zu erhalten. Bei Beendigung der aktiven Mitgliedschaft sind alle Utensilien binnen 4 Wochen an den Vorstand zurück zu geben.

## **§6 Datenschutz**

- (1) Mit dem Aufnahmeantrag nimmt der Verein personenbezogene Daten auf. Diese Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnis Dritter geschützt.
- (2) Diese Daten werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn dies zu Zwecken der Mitgliedschaft erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen entgegenstehen.
- (3) Als Mitglied des Sächsischen Chorverbandes e.V. kann der Verein zwecks Ehrung seine Mitglieder an den Verband melden. Übermittelt werden dabei Name, Geburtsdatum und Adresse, für Vorstandsmitglieder zusätzlich die Bezeichnung ihrer Funktion im Verein.
- (4) Personenbezogene Daten, die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

## **§7 Urheberrecht**

- (1) Der Verein ist selbst bezüglich im Rahmen von Veranstaltungen oder Vereinsarbeit gefertigter Foto-, Bild- und Tonaufnahmen Urheber. Dem Verein steht damit auch unter Ausschluss sonstiger Urheber das ausschließliche Nutzungsrecht gem. § 31 Abs. 3 UrhG zu.
- (2) Der Verein veröffentlicht Ereignisse des Vereinslebens, sowie Foto-, Ton- und Filmaufnahmen, die im Rahmen der Vereinsarbeit angefertigt werden, in Print- und Digitalmedien. Die Veröffentlichung soll auf unbestimmte Zeit erfolgen. Die Verwendung erfolgt unentgeltlich. Die Aufnahmen sind Vereinseigentum und werden im Chorarchiv gespeichert/verwahrt. Das elektronische Chorarchiv befindet sich auf einem choreigenen Laptop und ist auf einer choreigenen, externen Festplatte gesichert.  
Es wird darauf hingewiesen, dass Aufnahmen im Internet von beliebigen Personen abgerufen werden können. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass solche Personen die Aufnahmen weiterverwenden oder an andere Personen weitergeben.
- (3) Das Mitglied kann schriftlich gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung widersprechen. Daraufhin unterbleibt eine weitere Veröffentlichung in Bezug auf das widersprechende Mitglied. Das Mitglied kann dann von öffentlichen Auftritten ausgeschlossen werden.

## **§8 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind:
  - der Vorstand,
  - die Mitgliederversammlung,
  - die Revisionskommission.

- (2) Mitglieder eines Organs haften für ihre Tätigkeit in Erfüllung der Organpflichten gegenüber dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Werden sie durch Dritte in Anspruch genommen, sind sie insoweit vom Verein freizustellen, als sie nicht gegenüber dem Verein haften.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Organe oder Gremien beschließen.

### **§9 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus folgenden Vorstandsmitgliedern:
  - 1. Vorsitzender,
  - 2. Vorsitzender,
  - Kassenwart,
  - Schriftführer,
  - bis zu 3 Beisitzer, deren Geschäftsbereich der Vorstand nach Bedarf festlegt.
- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet während der Amtszeit ein Vorstandsmitglied aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer wählen.
- (2) Der musikalische Leiter kann beratend an den Vorstandssitzungen teilnehmen.
- (3) Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinn des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

### **§10 Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Insbesondere ist er zuständig für:
  - Wahl, Ernennung und Verpflichtung des musikalischen Leiters,
  - Vorbereitung der Mitgliederversammlung, Aufstellung der Tagesordnung, Vorbereitung von Beschlüssen,
  - Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung,
  - Aufstellung des Rechenschafts- und des Kassenberichts,
  - Aufstellung des Jahres- und Finanzplans,
  - Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
  - Beschlussfassung über Ehrungen und Ehrenmitgliedschaft,
  - Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und örtlichen Organen,
  - Medien- und Pressearbeit.
- (2) Der Vorstand tritt in der Regel zweimonatlich zu einer Sitzung zusammen. Es ist dazu drei Tage vorher mit schriftlicher Tagesordnung einzuladen.  
Die Teilnahme und Beschlussfassung im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz - auch einzelner Vorstandsmitglieder - ist zulässig.  
Die Beschlussfassung ist auch im Umlaufverfahren zulässig.  
Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit von den teilnehmenden Vorstandsmitgliedern gefasst.  
Über die Vorstandssitzung ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen.  
Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, auf Verlangen Dritter, insbesondere des Registergerichts oder des Finanzamtes, Satzungsänderungen zu beschließen. Die Mitgliederversammlung hat jederzeit das Recht, solche Änderungen mit satzungsändernder Mehrheit außer Kraft zu setzen.

### **§11 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 14 Tagen durch schriftliche Einladung einzuberufen. Dabei sind den Mitgliedern die Tagesordnung bekanntzugeben und für Präsenzversammlungen ein Versammlungsleiter zu benennen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder es verlangen.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann real oder virtuell erfolgen, oder im Umlaufverfahren durchgeführt werden. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies in der Einladung mit. Die Vorschrift des § 32 (2) BGB bleibt hiervon unberührt. Virtuelle Versammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen, passwortgeschützten Chatroom statt.
- (4) Das Passwort ist jeweils nur für eine virtuelle Versammlung gültig. Es wird per Email oder Brief an die Mitglieder versendet. Mitglieder sind verpflichtet, das Passwort geheim zu halten. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht zulässig.

- (5) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- Annahme des Rechenschaftsberichts, des Kassenberichts, des Berichts der Revisionskommission,
  - Entlastung des Vorstands und der Revisionskommission,
  - Annahme des Jahres- und des Finanzplans für das Geschäftsjahr,
  - Wahl des Vorstands, Wahl der Revisionskommission,
  - Festsetzen der Höhe des Mitgliedsbeitrags und der Aufnahmegebühr,
  - Beschlüsse über die Satzungsänderung bzw. Vereinsauflösung, es bedarf der 2/3-Mehrheit,
  - Beschlüsse über den Ausschluss eines Vereinsmitgliedes, es bedarf der 2/3-Mehrheit,
  - sonstige Beschlüsse, es bedarf der einfachen Mehrheit.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### **§12 Die Revisionskommission**

- (1) Die Revisionskommission besteht aus drei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (2) Die Revisionskommission wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt sie im Amt. Scheidet während der Amtszeit ein Mitglied aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer wählen.
- (3) Die Revisionskommission hat folgende Aufgaben:
- Mandatsprüfung bei den Vorstandswahlen (Anzahl der Stimmberechtigten),
  - Rechnerische und sachliche Prüfung aller Kassenvorgänge, des Kassenbestandes und Überwachung der Vermögensnachweisung,
  - Vorlage eines schriftlichen Berichtes zum Kassenbericht,
  - Kontrolle der Rechtsnormen bei den Vorstandswahlen (Unterschrift Protokoll).

### **§13 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Mitgliedsbeiträge werden jährlich erhoben und sind jeweils per 28.02. des Jahres zu entrichten.
- (2) Neu eingetretene Mitglieder entrichten ihren Beitrag ab dem Beitrittsmonat anteilig zum Jahresbeitrag.
- (3) Bei auftretenden Härtefällen entscheidet der Vorstand über die Zahlung bzw. über die Höhe des Beitrages.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und vom Mitgliedsbeitrag befreit.

### **§14 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer gesondert dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen nach Abzug der Liquidationskosten an den Sächsischen Chorverband e.V.
- (3) Bei Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung, wie mit Unterlagen und Utensilien des Vereines zu verfahren ist, bzw. wo, durch wen und für welchen Zeitraum (Kassenbücher etc. nach Handelsrecht bis 10 Jahre) die Archivierung erfolgen soll.

Gender-Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen für männlich, weiblich und divers verzichtet.

Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Ausfertigung

Thalheim, den 13.11.2023



Katja Kircheis 1.Vorsitzender